

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

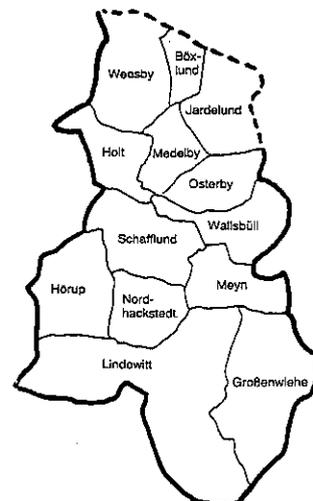
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 29

Schafflund, 22.12.2017

47. Jahrgang



- Seite 292 Zum Jahresausklang
- Seite 293 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2017
- Seite 294 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
- Bekanntmachungen:**
- Seite 295 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 296 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 297 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindewitt
- Seite 298 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Lindewitt
- Seite 299 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 300 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Finanzabteilung
Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 der Gemeinde Nordhackstedt
- Seite 301 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund
- Seite 304 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Bau- und Serviceabteilung
Allgemeinverfügung – Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper -

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

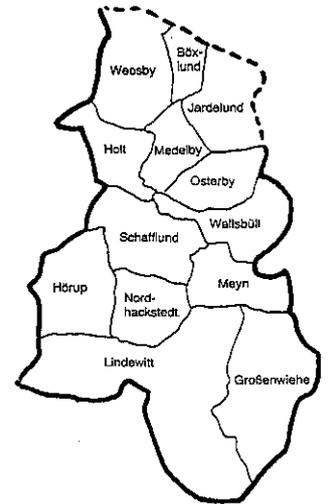
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 29

Schafflund, 22.12.2017

47. Jahrgang



- Seite 2 -

Bekanntmachungen:

Seite 306 Friedhofssatzung für den Friedhof der E.-Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe

Hinweise:

Seite 322 Amt Schafflund, Die Amtsvorsteherin, Zentrale Dienste
Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2018

Seite 323 Neue Tagesmütter und Tagesväter gesucht
Grundqualifizierungskurs im Amt Schafflund geplant

Seite 324 Nordsee-Akademie
Gemeindeseminare 1. Jahreshälfte 2018

Seite 325 Nordsee Akademie
Gemeindeseminar

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/buergerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Zum Jahresausklang

*Das Beste an der Zukunft ist, dass sie uns immer einen
Tag nach dem anderen serviert wird.*

Abraham Lincoln

Wir möchten zum Abschluss des Jahres 2017

allen kommunalpolitisch Aktiven,

allen ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und Verbänden

für ihren Einsatz danken.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein

gesundes, friedliches Jahr 2018

Ihr Amt Schafflund



**(Gudrun Carstensen)
Amtsvorsteherin**



**(Jörg Hauenstein)
Leitender Verwaltungsbeamter**

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	66.800	0	4.153.100	4.219.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	163.000	1.400	4.330.600	4.492.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	96.200	1.400	177.500	272.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.200	0	3.968.800	4.009.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.700	0	4.018.000	4.107.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	67.700	0	3.736.600	3.804.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	960.900	222.000	3.866.000	4.604.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 3.015.600 EUR auf 3.015.600 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 6,21 auf 6,86 Stellen

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Schafflund, den 06.12.2017

LS

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 06.12.2017

gez. Renger

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, 15. Januar 2018 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
- Sitzungssaal –**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 19.12.2017
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 19.12.2017
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Amtsvorsteherin
-Einwohnerfragestunde-
8. Informationen über die aktuelle Arbeit und Ausrichtung der WiREG
– Geschäftsführer Michael Otten –
9. Informationen über die aktuelle Netzentwicklungsplanung im Amt Schafflund
– Ralf Loell und Dirk Enseleit – Schleswig-Holstein Netz AG –
10. Maßnahme – Parkplatzumgestaltung Amtsverwaltung –
 - a) Informationen über die Planungsoptionen durch das Büro OLAF – Michael Mäurer –
 - b) Bewertung und Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
11. Mögliche Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise nach Abfrage in den Gemeinden
12. Verschiedenes
Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
13. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 21.12.2017

gez. Gudrun Carstensen
(Amtsvorsteherin)

Amtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großenwiehe

Aktiva

Bilanz zum 01.01.2011

Passiva

Aktiva		€	Passiva		€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		854,48	1.1 Allgemeine Rücklage		2.679.062,93
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage		0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnissrücklage		401.859,44
1.2.1.1 Grünflächen		116.261,54	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00
1.2.1.2 Ackerland		169.539,51	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten		89.001,68	2. Sonderposten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		10.615,40	2.1 für aufzulösende Zuschüsse		328.173,01
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2 für aufzulösende Zuweisungen		2.513.563,13
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		813.421,67	2.3 für Beiträge		
1.2.2.2 Schulen		1.766.553,50	2.3.1 aufzulösende Beiträge		845.112,48
1.2.2.3 Wohnbauten		198.971,51	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge		0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude		1.691.087,79	2.4 für Gebührenaussgleich		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.5 für Treuhandvermögen		0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		358.426,11	2.6 für Dauergrabpflege		0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		7.260,84	2.7 für sonstige Sonderposten		198.958,28
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen		0,00	3. Rückstellungen		
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen		0,00	3.1 Pensionsrückstellung		0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsmarkierungsanlagen		1.776.381,08	3.2 Altersteilzeitrückstellung		0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		77.069,82	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten		0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden		0,00	3.4 Altlastenrückstellung		0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00	3.5 Steuerrückstellung		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		535.442,20	3.6 Verfahrensrückstellung		0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		28.572,95	3.7 Finanzausgleichsrückstellung		0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		236.689,45	3.8 Instandhaltungsrückstellung		0,00
1.3 Finanzanlagen			3.9 Sonstige andere Rückstellungen		0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	4. Verbindlichkeiten		
1.3.2 Beteiligungen		24.512,00	4.1 Anleihen		0,00
1.3.3 Sondervermögen		0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.4 Ausleihungen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		655.688,38
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		0,00	4.2.2 vom öffentlichen Bereich		1.269.854,04
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen		0,00	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt		0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00
2. Umlaufvermögen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00
2.1 Vorräte			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		652.920,43
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		417.339,05
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		18.231,70
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren		0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung		192.989,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen		0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		51.184,35			
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		30.379,15			
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		60.774,20			
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen		24.528,79			
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände		26.162,38			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00			
2.4 Liquide Mittel		1.530.808,78			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		547.270,68			
		<u>10.171.749,87</u>			<u>10.171.749,87</u>

Die am 14.12.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Großenwiehe zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Verstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat am 14.12.2017 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis einschließlich 2014 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Großenwiehe über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014, die Lageberichte 2011 bis 2014, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Ämtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindewitt

Aktiva		Bilanz zum 01.01.2011	Passiva	
		€		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	2.930.180,79
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnissrücklage	439.527,11
1.2.1.1 Grünflächen		63.523,27	1.4 vorgetragenem Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland		13.048,00	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten		104.811,80	2. Sonderposten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		7.106,23	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	5.609,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2 für aufzulösende Zuweisungen	717.008,17
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		0,00	2.3 für Beiträge	
1.2.2.2 Schulen		0,00	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten		0,00	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude		319.688,87	2.4 für Gebührenausgleich	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.5 für Treuhandvermögen	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		261.049,07	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		15.448,75	2.7 für sonstige Sonderposten	340.071,31
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen		0,00	3. Rückstellungen	
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen		0,00	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		700.250,92	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		48.049,11	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden		162.367,26	3.4 Altlastenrückstellung	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		1,00	3.5 Steuerrückstellung	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		17.454,86	3.6 Verfahrensrückstellung	23.500,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		8.030,19	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		103.008,40	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00
1.3 Finanzanlagen			3.9 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	4. Verbindlichkeiten	
1.3.2 Beteiligungen		668,00	4.1 Anleihen	0,00
1.3.3 Sondervermögen		0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.3.4 Ausleihungen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		0,00	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen		0,00	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
2. Umlaufvermögen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1 Vorräte			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	218.703,44
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	482.611,58
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.718,62
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren		0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	275,00
2.1.4 Geleistete Anzahlungen		0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		183.280,01		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		25.886,66		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		640.148,75		
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen		15.906,76		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände		817,88		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		
2.4 Liquide Mittel		1.476.615,52		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		1.004.039,07		
		<u>5.171.205,57</u>		<u>5.171.205,57</u>

Die am 23.05.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lindewitt zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat am 07.12.2017 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Lindewitt über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013, die Lageberichte 2011 bis 2013, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordhackstedt

Aktiva		Bilanz zum 01.01.2011	Passiva	
		€		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	1.1. Allgemeine Rücklage	444.806,44
1.2. Sachanlagen			1.2. Sonderrücklage	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3. Ergebnisrücklage	66.720,97
1.2.1.1. Grünflächen	165,00		1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2. Ackerland	0,00		1.5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3. Wald, Forsten	0,00			
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00		2. Sonderposten	
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.1. für aufzulösende Zuschüsse	2.156,25
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00		2.2. für aufzulösende Zuweisungen	98.403,20
1.2.2.2. Schulen	0,00		2.3. für Beiträge	
1.2.2.3. Wohnbauten	0,00		2.3.1. aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	57.274,26		2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen			2.4. für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	67.223,62		2.5. für Treuhändervermögen	0,00
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	1,00		2.6. für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00		2.7. für sonstige Sonderposten	77.209,45
1.2.3.4. Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1,00			
1.2.3.5. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	116.061,22		3. Rückstellungen	
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.870,13		3.1. Pensionsrückstellung	0,00
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund u. Boden	1,00		3.2. Altersteilzeitrückstellung	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00		3.3. Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.963,45		3.4. Altlastenrückstellung	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		3.5. Steuerrückstellung	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00		3.6. Verfahrensrückstellung	0,00
1.3. Finanzanlagen			3.7. Finanzausgleichsrückstellung	0,00
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		3.8. Instandhaltungsrückstellung	0,00
1.3.2. Beteiligungen	670,00		3.9. Sonstige andere Rückstellungen	0,00
1.3.3. Sondervermögen	0,00			
1.3.4. Ausleihungen			4. Verbindlichkeiten	
1.3.4.1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00		4.1. Anleihen	0,00
1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	0,00		4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
			4.2.2. vom öffentlichen Bereich	0,00
			4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	31.955,82
			4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
			4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
			4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.473,51
			4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	153.101,82
			4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	3.292,39
2. Umlaufvermögen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
2.1. Vorräte				
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00			
2.1.2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00			
2.1.3. fertige Erzeugnisse und Waren	0,00			
2.1.4. Geleistete Anzahlungen	0,00			
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	40,00			
2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	16.926,94			
2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	13.850,77			
2.2.4. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	1.663,51			
2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	466,16			
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4. Liquide Mittel	409.309,39			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		188.422,38		
		881.119,85		881.119,85

Die am 12.12.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nordhackstedt zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Amtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 der Gemeinde Nordhackstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt hat am 12.12.2017 die Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis einschließlich 2014 gem. § 95n Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschlossen.

Der Beschlussfassung lagen die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Nordhackstedt über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 zugrunde.

Die Jahresabschlüsse 2011 bis 2014, die Lageberichte 2011 bis 2014, die jeweiligen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsausschusses, sowie die jeweiligen Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Vorstehende Bekanntmachung erfolgt gemäß § 95n Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

Schafflund, den 21.12.2017

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen, Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Stellungnahmen:
Kreis Schleswig-Flensburg vom 13.09.2017, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 25.09.2017, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 12.09.2017, Eisenbahn-Bundesamt vom 01.09.2017, Archäologisches Landesamt vom 18.08.2017, Wasserverband Nord vom 12.09.2017, Deutsche Bahn AG vom 13.10.2017
- Gutachten:
Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure

Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Wesentliche Auswirkungen	Stellungnahmen	Gutachten / umweltbezogene Informationen
Mensch	- Lärmemissionen	- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 12.09.2017	- Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure
Tiere und Pflanzen	- Verlust von Intensivacker - Verlust eines Knickab- schnittes und eines Baumes mit möglicher Fledermausrelevanz im Zufahrtbereich	- Kreis Schleswig-Flensburg vom 13.09.2017	-
Boden	- Bodenversiegelung, keine Beeinträchtigung geschützter Böden	- Kreis Schleswig-Flensburg vom 13.09.2017	-
Wasser	- Regenwassersammlung in einem geplanten Regenrückhaltebecken	-	-
Klima und Luft	- Keine Beeinträchtigung	-	-
Landschaft und Ortsbild	- Veränderungen des Landschaftsbildes durch geplantes Gewerbegebiet	-	-
Kultur- und sonstige Sachgüter	- Keine Beeinträchtigung	- Archäologisches Landesamt vom 18.08.2017	-
Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sowie nationale Schutzgebiete	- Keine Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete und des Biotopverbunds	-	-

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, 22.12.2017

Amt Schafflund
Die Amtsvorsteherin
Bau- und Serviceabteilung
Im Auftrag



Sönnichsen

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2017 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden.
- Zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren.
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder läßt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 13.07.1978 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2017 und am 01. Januar 2018

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst und Ihre Nachbarn werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2018!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin des Amtes Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, eingelegt wird.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Im Auftrag



(Petersen)

**Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Großenwiehe**

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 08.03.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Erdwahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 15 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenrasenreihengräber Steingarten
- § 18 Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Urnenwahlgrabstätten Nordlinde
- § 19 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Wahlmöglichkeit
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 23 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 24 Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Grabpflege, Grabschmuck
- § 29 Vernachlässigung
- § 30 Umwelt- und Naturschutz

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 31 Zustimmungserfordernis
- § 32 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 33 Fundamentierung und Befestigung
- § 34 Unterhaltung
- § 35 Entfernung
- § 36 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Ruhehallen und Trauerfeiern

- § 37 Benutzung der Leichenhalle
- § 38 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 39 Haftung
- § 40 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 41 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Großenwiehe getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- (2) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgers.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind ämtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (3) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchengemeinderat. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Kirchengemeinderat den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchengemeinderat auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die

Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof werktags in Absprache mit dem Friedhofsverwalter durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechend technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt	25 Jahre,
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Urnen	20 Jahre.

§ 10
Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftlich Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden grundsätzlich nur im Todesfall verliehen. Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Rasenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten (Steingarten)
- (6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen
 - bei einer Sarglänge bis 120 cm:
Länge: 160 cm Breite: 80 cm
 - bei einer Sarglänge über 120 cm
Länge: 240 cm Breite: 120 cm
 - b) Urnengrabstätten
Länge: 100 cm Breite: 100 cm
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
Länge: 100 cm Breite 80 cm

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Erdwahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche und / oder 2 Urnen bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm anstelle der zwei Urnen zusätzlich beigesetzt wird.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) die Ehegattin oder Ehegatte,
- b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
- c) leibliche oder adoptierte Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) Großeltern und
- g) Enkelkinder sowie
- h) die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter der unter c), e) und g) bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Wahlgrabstätten sind mit einem Grabmal zu versehen.

(7) Bei Rasenwahlgrabstätten sind nur Blumenbeete in der Größe von 0,80 m x 0,60 m zulässig. für hoch wachsende Gehölze bedarf es der Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen und Einfriedigungen zu entfernen. Die Rasenpflege erfolgt durch den Träger. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Erdwahlgrabstätten.

§ 14

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte und für mindestens 5 Jahre, jedoch höchstens für 25 Jahre gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Die Nutzungsberechtigten werden schriftlich auf ablaufende Nutzungsrechte hingewiesen.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 15

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 13 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 13 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder –mit Zustimmung des Friedhofsträgers–

einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 17

Urnenrasenreihengräber Steingarten

(1) Bei den Urnenrasenreihengräbern Steingarten handelt es sich um Grabstätten, die auch bereits vor dem Todesfall erworben werden können und für die Dauer der Ruhezeit einer Urne der Reihe nach belegt werden. Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung der Urne. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(2) Auf den Urnenrasenreihengräbern Steingarten dürfen keine Grabmale gesetzt werden. Der Friedhofsträger bringt einheitliche Plaketten an einer Stele an.

(3) Individueller Grabschmuck ist auf den Urnenrasenreihengräbern Steingarten nicht erlaubt.

§ 18

Urnenwahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage und Urnenwahlgrabstätten Nordlinde

(1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage für bis zu zwei Urnen angelegt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten und die Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

(3) Bei Urnenrasenwahlgrabstätten ist eine Bepflanzung unzulässig. Es sind ausschließlich liegende, mit der Erdoberfläche abschließende Grabplatten in der Größe von 0,40m x 0,40m zulässig. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch den Friedhofsträger.

(4) Die Urnenwahlgrabstätten Nordlinde können als Einzel- oder als Doppelgrabstätte und auch bereits vor dem Todesfall erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt mit der Beisetzung. In einer Einzelgrabstätte kann eine Urne, in einer Doppelgrabstätte können zwei

Urnen beigesetzt werden. Bei Beisetzung der zweiten Urne ist die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern. Bei den Urnenwahlgrabstätten Nordlinde ist eine Bepflanzung unzulässig. Der Friedhofsträger setzt als Grabplatten einheitliche, runde, polierte Granitplatten mit einem Durchmesser von 29 cm und einer Stärke von 5 cm, die mit der Erdoberfläche abschließen.

§ 19

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach) und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 21

Wahlmöglichkeit

- (1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden.
- (3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
- (2) Die Erdgrabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Gehölze dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Nicht zugelassen sind Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff oder ähnliches. Grababdeckungen aus Naturstein dürfen nicht mehr als 1/3 der Fläche ausmachen. Ebenfalls nicht zugelassen sind Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.
- (3) Für Rasengrabstätten ist keine Bepflanzung in den Rasenflächen zulässig und es sind liegende, mit der Erdoberfläche abschließende Platten in einer Größe von 0,40 x 0,40 m als Grabmal zulässig. Die Pflege der Rasenflächen erfolgt durch den Friedhofsträger. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, auf der Grabstätte abgelegte Gegenstände zu entfernen.
- (4) Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung von Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.

§ 23

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Um die Rasenpflege zu gewährleisten, ist auf Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage eine Bepflanzung grundsätzlich nicht zugelassen. Während der Sommermonate kann eine Steckvase an die Grabplatte gestellt werden. Während der Wintermonate darf ein Grabgesteck an die Grabstelle gelegt werden. Dieses muss im Frühjahr durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Jeder andere Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (2) Auf den Urnenwahlgrabstätten Nordlinde sowie auf den Urnenreihengrabstätten Steingarten ist kein individueller Grabschmuck gestattet. Es dürfen keine Vasen, Pflanzen, Gestecke, Gefäße, Lichter, Skulpturen oder anderes auf die Grabfläche gestellt werden.
- (3) Auf Erdwahlgrabstätten und Erdrasenwahlgrabstätten sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und Grabeinfassungen aus Beton nicht zugelassen. Ebenfalls nicht zugelassen sind Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kieselsteinen und ähnlichem. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen und dergleichen für die Aufnahme von Schnittblumen ist unzulässig.

§ 24

Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten

- (1) Auf Antrag ist die Umwandlung einer Erdgrabstätte in eine Rasengrabstätte gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr möglich. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Kirchengemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung in ein Rasengrab besteht nicht. Die Rasenpflege übernimmt der Träger gegen eine im Voraus für die restliche Ruhezeit zu entrichtenden Gebühr.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

§ 26

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.
- (3) für die Gestaltung und Bearbeitung gilt Folgendes:
 - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein.
 - b) Es muss aus einem Stück hergestellt sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabbreite. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- | | |
|---|----------------|
| a) auf einstelligen Wahlgrabstätten | |
| bei einer äußersten Breite von 50 cm | 0,40 - 0,60 qm |
| b) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten | 0,50 – 0,90 qm |
| c) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von dem Friedhofsträger nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen. | |

(7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(8) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 28

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen, Glas und Metall beim Grabschmuck ist nicht gestattet.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 30

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 31

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der

vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 33

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es sind ausschließlich Flachfundamente aus einem Betonfertigteile zu verwenden. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35
Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

§ 36
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 37
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Der Verabschiedungsraum dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

§ 38
Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht die Kirche zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

Ämt Schafflund
Die Ämtsvorsteherin
- Zentrale Dienste -

322

Schafflund, den 22.12.2017

Termine für das Mitteilungsblatt im Jahre 2018

Redaktionsschluss jeweils um 12:00 Uhr	Erscheinungstag des Mitteilungsblattes
Dienstag, 09.01.2018 Dienstag, 23.01.2018	Freitag, 12.01.2018 Freitag, 26.01.2018
Dienstag, 06.02.2018 Dienstag, 20.02.2018	Freitag, 09.02.2018 Freitag, 23.02.2018
Dienstag, 06.03.2018 Dienstag, 20.03.2018	Freitag, 09.03.2018 Freitag, 23.03.2018
Dienstag, 10.04.2018 Dienstag, 24.04.2018	Freitag, 13.04.2018 Freitag, 27.04.2018
Dienstag, 08.05.2018 Dienstag, 22.05.2018	Freitag, 11.05.2018 Freitag, 25.05.2018
Dienstag, 05.06.2018 Dienstag, 19.06.2018	Freitag, 08.06.2018 Freitag, 22.06.2018
Dienstag, 10.07.2018 Dienstag, 24.07.2018	Freitag, 13.07.2018 Freitag, 27.07.2018
Dienstag, 07.08.2018 Dienstag, 21.08.2018	Freitag, 10.08.2018 Freitag, 24.08.2018
Dienstag, 11.09.2018 Dienstag, 25.09.2018	Freitag, 14.09.2018 Freitag, 28.09.2018
Dienstag, 09.10.2018 Dienstag, 23.10.2018	Freitag, 12.10.2018 Freitag, 26.10.2018
Dienstag, 06.11.2018 Dienstag, 20.11.2018	Freitag, 09.11.2018 Freitag, 23.11.2018
Dienstag, 11.12.2018 ► Donnerstag, 20.12.2018	Freitag, 14.12.2018 Freitag, 28.12.2018

Bitte beachten Sie besonders die markierten Erscheinungstage bzw. die markierten Tage des Redaktionsschlusses, hier muss eine Verschiebung des gewohnten Rhythmus erfolgen.

Im Auftrage



Verteiler:

Bgm.-Fächer
LVB
R. Fleddermann
H. Sönnichsen
S. Renger
N. Hansen
Vorzimmer
Drucker
Mitteilungsblatt

Neue Tagesmütter und Tagesväter gesucht! Eigenständiger Grundqualifizierungskurs im Amt Schafflund geplant.

Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter/ Tagesväter) betreuen eine kleine Gruppe von Kindern gegen Bezahlung meist im eigenen Haushalt. Durch die kleine Gruppe von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern hat die Kindertagespflege einen sehr familienähnlichen Charakter. Zudem können die Betreuungszeiten oftmals deutlich flexibler gestaltet werden als in einer Krippe. Besonders bei Kindern bis zum dritten Lebensjahr erfreut sich die Tagespflege zunehmender Beliebtheit.

Wesentliche Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege ist der Besuch eines Grundqualifizierungskurses zur Kindertagespflegeperson. In 160 Theorie- und 40 Praxisstunden wird das rechtliche und pädagogische Rüstzeug vermittelt, um als Kindertagespflegeperson aktiv werden zu können.

Die Grundqualifizierungskurse zur Kindertagespflegeperson finden bisher ausschließlich in der Stadt Schleswig statt. Derzeit planen der Kreis Schleswig-Flensburg, die Ev. Familienbildungsstätte Schleswig sowie Gemeinden im Amt Schafflund die Durchführung eines eigenständigen Grundqualifizierungskurses im Bereich des Amtes Schafflund. Interessierten Personen aus dem nördlichen Kreisgebiet soll durch die kürzeren Fahrtwege eine Kursteilnahme erleichtert werden.

Die Initiative zur Durchführung eines eigenständigen Kurses geht von Gemeinden im Amt Schafflund aus. In vielen Gemeindevertretungen wird parallel zum Qualifizierungskurs über direkte Zuschüsse an Eltern und Tagespflegepersonen beraten werden, damit diese Betreuungsform noch attraktiver wird.

Vorgesehen ist eine einmalige Kursdurchführung ab dem Frühjahr 2018 bis zum Spätsommer 2018. Der Unterricht wird in Schafflund oder umliegenden Gemeinden an ca. 26 Wochenenden stattfinden. Es handelt sich um einen vollwertigen Grundqualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson.

Sollten Sie Interesse an einer Teilnahme am Grundqualifizierungskurs haben, nimmt Herr Ralf Fleddermann vom Amt Schafflund Ihre **Interessenbekundung** unter 04639/ 7013 oder die Telefonzentrale unter 04639 700 gerne entgegen. Interessenbekundungen können Herrn Fleddermann bis zum 20.01.2018 mitgeteilt werden.

Nordsee-Akademie
Flensburger Straße 18
25917 Leck
Tel 04662 - 87050
Fax 04662 - 8705030
E-Mail info@nordsee-akademie.de
Internet www.nordsee-akademie.de und
<http://www.nordsee-akademie.de/veranstaltung-alle/kommunalpolitische-seminare>

Gemeindeseminare 1. Jahreshälfte 2018

18. Januar 2018 Thema: Mobilitätskonzept Nordfriesland

Referenten: Dieter Harrsen, Landrat des Kreises Nordfriesland, und
Momme Zuppelli, Kreis Nordfriesland / FD Kreisentwicklung

15. Februar 2018 Thema: Digitalisierung

Referenten: u.a. Heiko Tiedemann, Kreis Nordfriesland / Stabsstelle
Verwaltungsmodernisierung und e-Government

15. März 2018 Thema: Konzept Gemeinwohlökonomie für Gemeinden

Referenten: u.a. Andreas Zech, Flensburg, und Gerd Laueremann, GWÖ-Berater
und Mitglied des Sprecherrats der GWÖ-Hamburg

19. April 2018 Thema: Wohnungsbau

Referenten: u.a. Olaf Kühn, Leiter Bereich Mietwohnungsbau in der IB.SH, und
Imme Rebien, IB.SH Immobilienkunden

17. Mai 2018 Thema: Kommunalpolitik - Rechte und Pflichten

Referenten: Joachim Rück, ehem. Ltd. Verw.Beamter / Amt Landschaft Sylt, und
Peter Clausen, Ltd. Verw.Beamter / Amt Süderbrarup

21. Juni 2018 Thema: Haushalts- und Finanzplanung

Referent: Michael Koops, Bürgermeister und Amtsdirektor a. D.



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar

am 18. Januar 2018

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

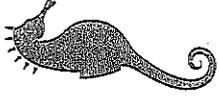
Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 046 62/8705-0 Telefax 046 62/8705-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 15,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Mobilitätskonzept Nordfriesland

325

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Amthliches Bekanntmachungsblatt
Nr. 29/2017 vom 22.12.2017

Vorschau
Digitalisierung
am 15. Februar 2018

Donnerstag, 18. Januar 2018



Tagungsfolge

Donnerstag, 18. Januar 2018

Mobilitätskonzept Nordfriesland

Der Kreis Nordfriesland wird in den Jahren 2018 und 2019 auf dem Festland ein flächendeckendes Rufbusangebot in Ergänzung zum Linienbus einführen. Für eine erfolgreiche Einführung des Rufbusses ist die individuelle Begleitung vor Ort von besonderer Bedeutung. Es ist dabei wichtig, die Gemeinden und dortige Akteure bereits vor dem Start des Angebotes mit einzubeziehen.

Ziel des Seminars ist die Vorstellung des zu Grunde liegenden Konzeptes sowie der Austausch über die mögliche Zusammenarbeit. Welche Rahmenbedingungen gelten für den Rufbus? Wie kann der Kreis bei der Einführung unterstützt werden? Was sind die nächsten Schritte?

Referenten

- Dieter Harrsen, Landrat des Kreises Nordfriesland
- Momme Zuppelli, Kreis Nordfriesland /
Fachdienst Kreisentwicklung

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Dr. Ariane Huml
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

09.00 Uhr Tagungsbeginn
- Begrüßung und Einführung
- Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.

10.30 Uhr Kaffeepause

11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars

12.30 Uhr Mittagessen

Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 15. Januar 2018